

**Stand: 04-2022**

## **Geschäftsordnung der Ortsgruppe Garching der Sektion Trostberg des DAV e.V.**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Geschäftsordnung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet.

### **§ 1 Name, Sitz und rechtliche Stellung**

1. Name: Ortsgruppe Garching der Sektion Trostberg des DAV e.V.
2. Die Ortsgruppe Garching ist eine Gruppe der Sektion Trostberg des Deutschen Alpenvereins e.V. gemäß §13 der Sektionssatzung.
3. Eigene Rechtspersönlichkeit kommt ihr nicht zu.

### **§ 2 Gruppenzweck, Zielsetzung**

1. Zweck der Ortsgruppe Garching ist, den Mitgliedern der Sektion, die in der Region um Garching wohnen, ein aktives und kontaktfreudiges Vereinsleben im Sinn der §§ 2 und 3 der Satzung mit der Besonderheit von kurzen Wegen zu ermöglichen.
2. Zusammenkünfte für Tourenabsprachen, Tourenanmeldungen, Gedankenaustausch und für sonstige Unternehmungen finden deshalb regelmäßig in Garching statt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied der Ortsgruppe Garching können nur Mitglieder der Sektion Trostberg werden.
2. Die Aufnahme in die Sektion Trostberg des DAV erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung über die Geschäftsstelle der Sektion Trostberg. Die Aufnahme in die Ortsgruppe Garching erfolgt mit formloser Anmeldung bei der Gruppenleitung der Ortsgruppe Garching.
3. Mit dem Ausscheiden aus der Sektion Trostberg endet auch die Zugehörigkeit zur Ortsgruppe Garching.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus der Ortsgruppe kann aus den in § 12 Abs. 2 der Satzung genannten Gründen durch den Ehrenrat/Vorstand der Sektion erfolgen.
5. Die Teilnahme an Touren und anderen Unternehmungen sowie deren Organisation erfolgt unter Anerkennung der von der Sektion für derartige Veranstaltungen beschlossenen Regeln.
6. Über die Mitgliedschaft in der Sektion Trostberg des DAV e.V. steht den Mitgliedern der Ortsgruppe Garching die Benutzung der Trostberger Hütte nach persönlicher oder telefonischer Anmeldung an der Geschäftsstelle der Sektion offen. Um zusätzliche Fahrten zu vermeiden, kann, nach erfolgter Anmeldung an der Geschäftsstelle Trostberg, der Hüttenschlüssel in Garching abgeholt werden.
7. Die Mitgliedschaft in der Ortsgruppe Garching kann jederzeit auf eigenen Wunsch beendet werden.
8. Über die Mitglieder der Ortsgruppe wird eine Liste geführt.

### **§ 4 Gruppenleitung Zusammensetzung**

1. Die Gruppenleitung besteht aus einem Gruppenleiter, einem stellvertretenden Leiter und einem Beisitzer.
2. Die Gruppenleitung wird von der Gruppenversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die Wahl des Leiters der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Sektion gemäß § 13 der Sektionssatzung.
4. Der Vorstand kann die Zustimmung nur nach § 12 Abs. 2 der Sektionssatzung verweigern.

## **§ 5 Aufgaben der Gruppenleitung**

1. Der Leiter der Ortsgruppe soll durch den Sektionsvorstand der Mitgliederversammlung der Sektion als Referent vorgestellt werden.
2. Der Leiter vertritt die Ortsgruppe Garching gegenüber dem Vorstand der Sektion Trostberg. Er ist der Sektion Trostberg gegenüber verantwortlich für die Einhaltung der Geschäftsordnung.
3. Bei Abwesenheit des Leiters der Ortsgruppe vertritt ihn dessen Stellvertreter.
4. Die Gruppenleitung stellt die Tagesordnung für die Versammlungen der Ortsgruppe fest.
5. Besprechungen der Gruppenleitung finden in regelmäßigen Abständen statt, zwingend jedoch vor der Einberufung der Gruppenversammlung.

## **§ 6 Gruppenversammlung**

1. Der Gruppenleiter beruft alljährlich eine ordentliche Gruppenversammlung ein, dabei ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung in der Tagespresse, wenigstens 3 Wochen vor der Versammlung.
2. Der Termin muss vor dem der ordentlichen Mitgliederversammlung der Sektion Trostberg liegen.
3. Er muss sie einberufen, wenn dies mindestens 1/10 Mitglieder der Ortsgruppe schriftlich, unter Angabe des Grundes, verlangen.
4. Über die Gruppenversammlung ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird der Gruppenversammlung vom Gruppenleiter vorgeschlagen.

## **§ 7 Aufgaben der Gruppenversammlung**

1. Die Gruppenversammlung wählt alle zwei Jahre die Gruppenleitung (Leiter, Stellvertretender Leiter und Beisitzer)
2. Sie stimmt über Anträge ab, die mind. 7 Tage vor der Gruppenversammlung schriftlich bei der Gruppenleitung eingegangen sind.
3. Die Gruppenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind. Sind weniger Mitglieder anwesend, kann unverzüglich eine zweite Gruppenversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
4. Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei der Ermittlung der Abstimmungsergebnisse nicht.

## **§ 8 Untergruppen**

1. Die Mitglieder der Ortsgruppe Garching können sich mit Zustimmung der Gruppenleitung zu Untergruppen zusammenschließen.
2. Die Gruppenversammlung der Ortsgruppe Garching kann sie durch Beschluss auflösen.
3. Die Leiter der Untergruppen werden von deren Mitgliedern gewählt.
4. Für Jugendbergsteiger und Junioren gilt § 13 Abs. 2 der Satzung der Sektion sowie die Jugendordnung des DAV.

## **§ 9 Inkraftsetzung**

1. Änderungen der vorstehenden Geschäftsordnung müssen vom Vorstand der Sektion genehmigt werden.
2. Die Geschäftsordnung wurde vom Vorstand der Sektion Trostberg am 6.4.2022 genehmigt. Sie tritt am Tag nach der Genehmigung in Kraft.

Trostberg, den 6. April 2022